

Wenn dieser Infoletter nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte hier, um ihn im Browser zu öffnen.



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes



Sonder-Infoletter 06.04.2022

Liebe Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten,

im Auftrag der KfW übersenden wir Ihnen heute erneut einen Sonder-Infoletter, um Sie über die Wiederauflage der Neubauförderung von energieeffizienten Gebäuden zu informieren. Die begrenzte Förderung erfolgt auf Grundlage der am 01.02.2022 in Kraft getretenen Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

Bei Fragen zu den Inhalten des Infoletters steht Ihnen das KfW-Infocenter telefonisch unter 0800 539 9002 (kostenfreie Servicrufnummer, Montag bis Freitag von 08.00-18.00 Uhr) oder per E-Mail über das [Kontaktformular der KfW](#) zur Verfügung.

Das Team der Energieeffizienz-Expertenliste erreichen Sie unter info@energie-effizienz-experten.de. Bitte nutzen Sie **nicht die Absende-E-Mail**. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der Energieeffizienz-Expertenliste

Themen in diesem Infoletter

- [BEG WG/ BEG NWG: Weiterentwicklung der BEG im Neubau \(261/263/264, 461/463/464\)](#)
- [BEG NWG: Start der Nachhaltigkeitsklasse Nichtwohngebäude – Neubau und Sanierung](#)
- [Aktuelle FAQ zur BEG: Zeitpunkt der Antragstellung für zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer](#)

BEG WG/ BEG NWG: Weiterentwicklung der BEG im Neubau (261/263/264, 461/463/464)

Stufe 1 – Restart Neubau ab dem 20.04.2022

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) können ab dem 20.04.2022 neue Anträge für den Neubau von energieeffizienten Gebäuden gestellt werden.

Für diese Anträge zu Neubauvorhaben stehen begrenzte Haushaltsmittel in Höhe von einer Milliarde Euro zur Verfügung. Finanzierungszusagen für neue Anträge können erteilt werden, soweit und solange dieser Haushaltsmittelansatz nicht ausgeschöpft ist.

Grundlage für die Förderung sind die am 01.02.2022 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG) vom 07.12.2021 einschließlich der jeweils in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" enthaltenen Vorgaben.

Das BMWK hat folgende Abweichungen zu den vorgenannten Richtlinien festgelegt:

- Art der Förderung

Die Förderung wird in allen Kreditvarianten (261/263/264) und in der Zuschussvariante 464 angeboten. Die Beantragung eines Zuschusses für den Neubau entfällt in den Produkten 461 und 463, davon ausgenommen sind Betroffene des Hochwassers 2021.

- Gegenstand der Förderung

Die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40 wird nicht mehr angeboten. Gefördert werden die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40 Erneuerbare Energien (EE), 40 Nachhaltigkeit (NH) und bei Wohngebäuden die Effizienzhaus-Stufe 40 Plus.

- Tilgungszuschüsse/Zuschüsse

Die Höhe des Tilgungszuschusses bzw. des Zuschusses 464 beträgt für:

Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 EE	10 %
Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 NH	12,5 %
Effizienzhaus 40 Plus	12,5 %

- Einschränkung der Wärmeerzeugung bei Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden

Ab dem 20.04.2022 werden im Rahmen von Neubauvorhaben nur noch Wärmeerzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien gefördert. Mit Gas betriebene Wärmeerzeuger (z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmluftzerzeuger) sowie deren Einbau und Anschluss sind nicht mehr förderfähig.

Bestätigungen zum Antrag (BzA) und gewerbliche Bestätigungen zum Antrag (gBzA) im Neubau

Die Erstellung einer gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) für den Neubau zum Effizienzgebäude wird in Kürze wieder möglich sein.

Die Erstellung einer Bestätigung zum Antrag (BzA) für den Neubau zum Effizienzhaus ist unverändert möglich.

Wenn bereits eine (g)BzA für eine ab 20.04.2022 förderfähige Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe vorliegt (EH/ EG 40 EE, EH/ EG 40 NH oder EH 40 Plus), kann diese

für eine Antragsstellung genutzt werden, sofern das Gültigkeitsdatum der BzA noch nicht überschritten ist.

Bereits erstellte (g)BzAs für die Standards EH/EG 55, EH/EG 55 EE, EH 55 NH und EH/EG 40 sind für die Antragstellung nicht mehr zugelassen, unabhängig von der auf der (g)BzA ausgewiesenen Gültigkeit.

Ausnahmen für Betroffene des Hochwassers 2021 im Neubau

Für Betroffene des Hochwassers in einem betroffenen Gebiet des Hochwassers (gemäß Aufbauhilfegesetz) und befristet für einen Übergangszeitraum bis einschließlich zum 30.06.2022 werden die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40, 40 EE, 40 NH, 55, 55 EE, und bei Wohngebäuden die Effizienzhaus-Stufen 55 NH und 40 Plus mit unveränderten Fördersätzen angeboten.

Zur Inanspruchnahme der o.g. Übergangsregelung für die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40, 55, 55 EE und EH 55 NH ist bei der Antragstellung eine neu erstellte (g)BzA einzureichen.

Neue Merkblätter

Die neuen Merkblätter in der Version 04/2022, auf deren Grundlage ab dem 20.04.2022 wieder Anträge zu Neubauvorhaben gestellt werden können, finden Sie in Kürze im [KfW-Partnerportal](#).

Stufe 2 – Weitere Anpassungen im Neubau

Nach Ausschöpfung der in der Stufe 1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Neubauförderung nur noch für den Standard Effizienzhaus-/Effizienzgebäude 40 Nachhaltigkeit (NH-Klasse) als Kreditvariante angeboten. Für Kommunen bleibt die Möglichkeit der postalischen Beantragung im vollen Umfang erhalten.

Der Fördersatz wird weiterhin 12,5 % betragen.

Stufe 3 – Klimafreundliches Bauen ab Anfang 2023

Das Programm "Klimafreundliches Bauen" startet im Januar 2023. Hierfür werden die Förderanforderungen aus der Stufe 2 weiterentwickelt und ein Fokus auf die Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus gelegt.

BEG NWG: Start der Nachhaltigkeitsklasse Nichtwohngebäude – Neubau und Sanierung

Die Voraussetzung der Förderung für die Nachhaltigkeits-Klassen (NH-Klassen) in der BEG-Förderung ist die Auszeichnung der Baumaßnahme mit dem „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG). Die Kriterien und Bedingungen des QNG werden durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen festgelegt. In Kürze werden Siegelvarianten des QNG für den Neubau und die Komplettmodernisierung von Nichtwohngebäuden zur Verfügung stehen.

Zunächst werden Siegelvarianten insbesondere für folgende Gebäudetypen verfügbar sein: Büro-/Verwaltungsgebäude sowie Unterrichtsgebäude (Schulen, Kitas etc.).

Im Zuge dessen werden folgende Effizienzgebäude-Klassen als Verwendungszwecke für die Erstellung einer gBzA geöffnet:

- Effizienzgebäude – Neubau: EG 40 NH
- Effizienzgebäude – Sanierung: EG Denkmal NH, EG 100 NH, EG 70 NH, EG 55 NH, EG 40 NH

Bitte beachten Sie: Die Antragstellung für ein Effizienzgebäude Nachhaltigkeit ist nur dann zulässig, wenn für den jeweiligen Anwendungsfall mindestens eine akkreditierte Zertifizierungsstelle veröffentlicht wurde. Die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) führt eine öffentlich zugängliche Liste der akkreditierten Zertifizierungsstellen.

Wir bitten Sie daher, die Verfügbarkeit der Nachhaltigkeitszertifizierung für das geplante Nichtwohngebäude vor Antragsstellung zu prüfen. Wird eine Nachhaltigkeitsklasse für ein Effizienzgebäude beantragt und im Rahmen der KfW-Prozesse zugesagt, bevor mindestens eine akkreditierte Zertifizierungsstelle für den jeweiligen Anwendungsfall veröffentlicht wurde, behalten wir uns den Widerruf der Zusage vor.

Weitere Informationen zum „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ erhalten Sie auf der Seite „[Nachhaltiges Bauen](#)“.

Aktuelle FAQ zur BEG: Zeitpunkt der Antragstellung für zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer

Im Rahmen der Auslegung der BEG kommt es häufig zu allgemeinen und praktischen Fragen. Die FAQ zur BEG geben Antworten. Sie werden kontinuierlich aktualisiert und sind auf der Website von „[Deutschland macht's effizient](#)“ zu finden.

FAQ 2.4: **Ab welchem Zeitpunkt können zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer als Bauherrin bzw. Bauherr einen BEG-Antrag stellen (Sanierung und Neubau)?**

Zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer können als Bauherrin bzw. Bauherr einen BEG-Antrag ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch nach Abschluss des Grundstückkaufvertrages stellen. Die endgültige Eintragung als neue Eigentümerin bzw. neuer Eigentümer muss dann spätestens beim Einreichen der Bestätigung nach Durchführung erfolgt sein.

Hinweis: Die Auflassungsvormerkung stellt nicht den Eigentumsübergang dar. Deshalb sind Maßnahmen, die vor dem Eigentumsübergang beauftragt bzw. begonnen werden, mit der Verkäuferin bzw. dem Verkäufer abzustimmen.

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes
Chausseestraße 128a
10115 Berlin

Bei Fragen zur Energieeffizienz-Expertenliste kontaktieren Sie bitte unsere Hotline unter:
Telefon: +49 (0)30 66 777 - 222 (Montag bis Freitag 9-12 Uhr sowie Montag und Mittwoch 14-16 Uhr)
E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de

Kontakt
Impressum
Datenschutz

Sie erhalten diesen Infoletter, weil Sie als Energieeffizienz-Experte/Energieeffizienz-Expertin unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen sind. Die Informationen, die über den Infoletter an Sie versendet werden, stellen gemäß dem Regelheft verbindliche Inhalte für die Bearbeitung aller Förderanträge dar. Der Versand erfolgt entsprechend unserer [Datenschutzerklärung](#).